

*Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 30. April 2019 nachstehende Gebührensatzung für das Kinderhaus St. Michael, Gaißach beschlossen.  
Die Gebührensatzung ist ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Gaißach, Bahnhofstr. 8 Zimmer 1 zu jedermanns Einsicht niedergelegt.*

---

**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung des Kinderhauses St. Michael  
der Gemeinde Gaißach**

Die Gemeinde Gaißach erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des gemeindlichen Kinderhauses St. Michael.

**§ 1 – Gebührenpflicht**

- (1) Die Gemeinde Gaißach erhebt für die Benutzung ihres Kinderhauses Gebühren.
- (2) Zusätzlich werden Spiel-, Essen- und Getränkegeld erhoben.

**§ 2 – Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind
  - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes,
  - b) die Person, die das Kind zur Aufnahme in das Kinderhaus angemeldet hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3 – Gebührentatbestand**

- (1) Die Gebührenschuld im Sinne von § 5 Abs. 1 entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Für angefangene Monate wird die volle Gebühr berechnet.
- (2) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Einrichtung. Die Benutzungsgebühren werden für zwölf Kalendermonate erhoben. Im Betreuungsvertrag werden die Buchungszeiten festgelegt.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus dem Kinderhaus entlassen wird.
- (4) Die Gebühren sind spätestens am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.
- (5) Die Gebührenpflicht besteht in vollem Umfang auch in der Eigewöhnungszeit.

**§ 4 – Gebührenmaßstab**

Die Höhe der Gebühren im Sinne des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuches der Einrichtung. Dabei ist die durchschnittliche Nutzungszeit der Einrichtung pro Tag zu verrechnen. Die Buchungszeiten einer Woche sind zu addieren und durch 5 zu teilen.

**§ 5 Gebührensätze**

- (1) Die Betreuungsgebühr für Kinder unter 3 Jahren (Krippe) beträgt für jeden angefangenen Monat, für eine durchschnittliche tägliche Buchungszeit,

•	bis einschließlich 5 Std.	220,00 €
•	von mehr als 5 Std. bis einschließlich 6 Std.	245,00 €
•	von mehr als 6 Std. bis einschließlich 7 Std.	260,00 €
•	von mehr als 7 Std. bis einschließlich 8 Std.	280,00 €
•	von mehr als 8 Std. bis einschließlich 9 Std.	300,00 €
•	von mehr als 9 Std. bis einschließlich 10 Std.	320,00 €

- (2) Die Gebühr für Kinder ab 3 Jahren (Kindergarten) beträgt für jeden angefangenen Monat, für eine durchschnittliche tägliche Buchungszeit (abhängig von der festgelegten Öffnungszeit)
- bis einschließlich 5 Std. = 110,00 €
  - von mehr als 5 Std. bis einschließlich 6 Std. = 125,00 €
  - von mehr als 6 Std. bis einschließlich 7 Std. = 130,00 €
  - von mehr als 7 Std. bis einschließlich 8 Std. = 140,00 €
  - von mehr als 8 Std. bis einschließlich 9 Std. = 150,00 €
  - von mehr als 9 Std. bis einschließlich 10 Std. = 160,00 €
- (3) Das Essens- und Getränkegeld beträgt je Buchungstag 4 € und ist in Höhe einer monatlichen Pauschale von 80 € zu entrichten. Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist verpflichtend für Kinder mit einer längeren Buchungszeit als 12:30 Uhr. Das Essens- und Getränkegeld wird im Voraus mit den Betreuungsgebühren eingehoben. Am Ende des Betreuungsjahres erfolgt eine Gutschrift für abgemeldete Mahlzeiten.
- (4) Das monatliche Spielgeld beträgt 5 €.
- (5) Kostenbeiträge für Ausflüge, Kurse etc. werden je nach Anfall vorweg erhoben.

#### **§ 6 Gebührenermäßigung**

- (1) Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) das Kinderhaus St. Michael, wird die Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind um 10 v.H. ermäßigt. Keine Ermäßigungen werden gewährt, wenn für eines der Kinder Anspruch auf eine anderweitige Förderung aus öffentlichen Mitteln besteht.
- (2) Von der Ermäßigung ausgeschlossen ist das Spiel- und Essens-/Getränkegeld.
- (3) Für Kinder ab 3 Jahren (Stichtag 1. September), die den Kindergarten besuchen, wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

#### **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

### **Gaißach, den Gemeinde Gaißach**

Fadinger  
1. Bürgermeister

**Dienststunden der Gemeindeverwaltung: Mo-Fr 7.30 - 12.00 Uhr, Mo 13-18 Uhr, Di-Do 13-17 Uhr**